



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern.

Nr. 11/30. Mai 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau 91
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2003 92
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2003 93
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003 93

Schulwesen

- Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck 94

Landesentwicklung und Umweltfragen

- Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage des Max-Planck-Institutes für Biochemie, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen 95
- Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 3. Juni 2003, 09.00 Uhr,
Verbandsversammlung am 3. Juni 2003, 10.30 Uhr 95

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 96

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau

Vom 8. April 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau vom 30. November 1999 (OBABl S. 151) durch Beschluss der Verbandversammlung vom 3. Dezember 2002 mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 13. März 2003; 231-1462DAH.2/03) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die durch die Vereinigung der Marktsparkasse Altomünster mit der Kreis- und Stadtsparkasse Dachau-Indersdorf umgebildete Sparkasse Dachau.“

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gewährträger“ ersetzt durch „kommunale Trägerkörperschaft“.

3. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Sparkassenverbands“ ersetzt durch „Sparkassenverband“.

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Absatz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

5. In § 4 Absatz 4 werden die Worte „Die Verbandsräte“ ersetzt durch „Alle Verbandsräte“.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandversammlung.

2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 153,39 €. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 51,13 €. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 51,13 €; die Pauschalentschädigung des vertretenen Verbandsrats wird um diesen Betrag gekürzt. Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

**Bitte beachten Sie die Anzeige der Firma
WALDNER Labor- und Schuleinrichtungen GmbH
auf der letzten Seite!**

3) Die Pauschalentschädigung, die Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt. Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.“

7. In § 7 Absatz 4 Satz 1 und in § 8 Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

8. In § 7 Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „an Wahlen und“ gestrichen.

9. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „kommunale Trägerkörperschaft“.

10. § 8 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,“

11. § 8 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.“

12. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Versammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Absatz 1 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

13. In § 10 wird die Überschrift „Angestellte“ ersetzt durch „Sparkassenangestellte“.

14. § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse.“

15. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ ersetzt durch „Sparkassenangestellten“.

16. In § 11 Absatz 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.“

17. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

18. Die Überschrift des Abschnitts IV „Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands“ wird geändert in „Statusänderungen“.

19. In § 12 wird die Überschrift „Änderung der Verbandssatzung“ ersetzt durch „Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft“.

20. In § 13 Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „Angestellten“ jeweils ersetzt durch „Sparkassenangestellten“.

21. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Absatz 2 Buchstabe d) verbunden ist.“

22. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Absatz 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Absatz 3) und auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.“

23. § 16 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Dachau, 8. April 2003

Zweckverband Sparkasse Dachau

Hansjörg Christmann

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 91

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESÄMUNG DER HAUSTIERE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5 915 451 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 241 480 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760 000 € festgesetzt.

§ 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 69/2003 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hechenwanger Str. 10-12 in 86926 Greifenberg/Ammersee während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Greifenberg, 7. Mai 2003

Schmid

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 92

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN
III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2003

I.

Auf Grund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003

wird im Aufwand auf	1702 500 €
davon Gebäudeabschreibung	18 000 €
Inventar-/Maschinenabschreibung	60 000 €
Überschuss	2 500 €
Summe	1705 000 €
im Ertrag auf	1705 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5 000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Hochstätt, 2. April 2003

Josef Huber

Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Wirtschaftsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Wiesenweg 1, 83135 Schechen/Hochstätt, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

OBABl 2003, S. 93

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 164 400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 493 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebs- und Investitionskostenumlage) ist nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

1. Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage =

errechnete Trockenwetterabwassermenge

2001 insgesamt	21 608 000 m ³
davon anteilige Einleitungsmenge	
Stadt Ingolstadt	17 155 000 m ³
Markt Kösching	852 280 m ³
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt Nord	3 551 080 m ³
Gemeinde Stammham	49 640 m ³
	<hr/>
	21 608 000 m ³

Umlagesoll des Verwaltungshaushaltes
(= ungedeckter Finanzbedarf)

2 633 500 €

Umlagesatz: 12,18762 €/100 m³

Betriebskostenumlage

Stadt Ingolstadt 2 090 786 €

Markt Kösching 103 872 €

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe

Ingolstadt Nord 432 792 €

Gemeinde Stammham 6 050 €

2 633 500 €

2. Investitionskostenumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 3 b Verbandssatzung)

Umlagesoll des Vermögenshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	3 371 700 €
Stadt Ingolstadt (608,8/800)	2 565 864 €
Markt Kösching (52/800)	219 160 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe IN Nord (136,2/800)	574 032 €
Gemeinde Stammham (3/800)	12 644 €
	<hr/> 3 371 700 €

3. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ist zu 100 % von den Verbandsmitgliedern (Stadt Ingolstadt) zu ersetzen, für die der Zweckverband die Kredite aufgenommen hat (§ 23 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ingolstadt, 16. April 2003
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus. OBABI 2003, S. 93

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck

Vom 7. Mai 2003 540.2-5103-FFB-1/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 23. August 2002 (OBABI S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9. a.	Volksschule Gröbenzell - Ährenfeldschule (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell in folgenden Grenzen:

Olchinger Straße (Mitte) ab der Gemeindegrenze Südost – Puchheimer Straße (Mitte, Haus-Nr. 2 bis 10) – Hans-Sachs-Straße (ausschließlich) bis zur Gemeindegrenze – von der westlichen Gemeindegrenze bis Gärtnerstraße – Gärtnerstraße (Mitte) – Erikastraße (Mitte) – Heidestraße (Mitte) – Graßlfinger Straße (Mitte) – Amselweg (Mitte) – Weiherweg (Mitte) – Klematisstraße (Mitte) – Eschenrieder Straße (Mitte) in westlicher Richtung – Bahnhofstraße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie München-Augsburg – entlang der Bahnlinie Richtung München bis zur östlichen / südöstlichen Gemeindegrenze – zur südlichen Gemeindegrenze bis Olchinger Straße (Mitte).

2. § 1 Nr. 9 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9. b.	Volksschule Gröbenzell, an der Bernhard-Rößner-Straße (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell in folgenden Grenzen: Olchinger Straße (Mitte) ab der Gemeindegrenze Südost – Puchheimer Straße (Mitte) – Hans-Sachs-Straße (einschließlich) – Gemeindegrenze in Ostrichtung bis Olchinger Straße (Mitte).

3. § 1 Nr. 9 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9. c.	Volksschule Gröbenzell - Gröbenbachschule (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell ohne die unter Ziffer 9 Buchst. a. und b. aufgeführten Gebiete. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003 in Kraft.

München, 7. Mai 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 94

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage des Max-Planck-Institutes für Biochemie, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen**

**Bekanntmachung vom 12. Mai 2003
821-8763.11.18/1087**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Max-Planck-Institut für Biochemie, Am Klopferspitz 18a, 82152 Planegg, wurde auf Antrag die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage der Abteilung für Molekulare Strukturbiologie, Am Klopferspitz 18a, 82152 Planegg, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 12. Mai 2003, 821-8763.11.18/1087, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Kultivierung von gentechnisch veränderten *Mycoplasma pneumoniae*-Mikroorganismen zur Gewinnung von Zellen zur strukturellen oder morphologischen Untersuchung.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 13. Juni 2003 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 12. Mai 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 95

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag, 3. Juni 2003, 09.00 Uhr findet im Rathaus-sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss und Planungsbeirat statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2002

TOP 2

Haushalt 2003

TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans Augsburg (Zweite Änderung) Teilkapitel B IV 5 Gewerbliche Wirtschaft – Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans München Einleitung des Anhörverfahrens zur Fortschreibung des Kapitels B V „Verkehr- und Nachrichtenwesen“

TOP 5

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Kapitel B I Natur und Landschaft (Verabschiedung des Kapitels)

TOP 6

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft

Abschnitt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – 2. Stufe –

Zwischenbericht und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Gesamtkapitels

TOP 7

Gesamtfortschreibung des LEP Bayern (Antwort von Staatsminister Dr. Schnappauf)

TOP 8

Raumordnungsverfahren zur Untersuchung eines geplanten Windparks bei Übermatzhofen, Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

TOP 9

Verschiedenes

Ingolstadt, 5. Mai 2003

Planungsverband Region Ingolstadt

Rudi Engelhard

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 95

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag, 3. Juni 2003, 10.30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Region Ingolstadt

Ltd. Baudirektor Benno Blaschke, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

TOP 2

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2002

TOP 3

Haushalt 2003

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel B I Natur und Landschaft (Verabschiedung des Kapitels)

TOP 5

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft
Abschnitt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen
– 2. Stufe –
Zwischenbericht und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Gesamtkapitels

Top 6

Gesamtfortschreibung des LEP Bayern
(Antwort von Staatsminister Dr. Schnappauf)

TOP 7

Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

TOP 8

Verschiedenes

Ingolstadt, 5. Mai 2003

Planungsverband Region Ingolstadt

Rudi Engelhard

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 95

Nichtamtlicher Teil**Buchbesprechungen, Literaturhinweise****Richard Boorberg Verlag, München**Bengl/Berner, **Bayerisches Landesstraf- und Verordnungs-gesetz**. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31.10.2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 880 S. im Ordner) 64 €. OBABl 2003, S. 96**Richard Boorberg Verlag – edition moll -, Stuttgart**Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (VergO BL)**. 120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 420 S. in 2 Ordnern) 49 €. OBABl 2003, S. 96Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VergO VKA)**. 119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 910 S. in 2 Ordnern) 46 €. OBABl 2003, S. 96**Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München**Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)**; Kommentar. 4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2003, 158 S., 22,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (916 S. im Ordner) 74 €. OBABl 2003, S. 96**Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach**Heinz/Groß, **Landeswahlrecht in Bayern – Landeswahlgesetz / Bezirkswahlgesetz / Landeswahlordnung**; Kommentar. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 5. Juli 2002, 112 S., 30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (692 S. im Ordner) 69 €.Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 160 S., 34,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 432 S. im Ordner) 89 €.Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II: Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter**.

85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 96 S., 24 €. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 128 S., 27,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 519 S. im Ordner) 112 €.

Jakubith/Latzel, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbares Sammlung mit Kommentar. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Januar 2003, 128 S., 38 €.

71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 128 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 674 S. im Ordner) 100 €.

Honnaker/Weber/Thum, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**; LStVG – OwiG mit Erläuterungen.

19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 96 S., 30,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (898 S. im Ordner) 84 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 96 S., 29,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 650 S. im Ordner) 68 €.Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis.

26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 96 S., 33,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 068 S. im Ordner) 73 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**, Steuern, Gebühren, Beiträge; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen.

25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 10. Januar 2003, 128 S., 33,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (941 S. im Ordner) 59 €.

Hillermeier/Castorph/Hartmann, **Kommunales Vertragsrecht**;

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 96 S., 33,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1667 S. im Ordner) 122 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern – Bauordnungsrecht**: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammlung.

91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 96 S., 32,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 901 S. im Ordner) 55 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**;

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 96 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 002 S. im Ordner) 95 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen.

87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 128 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 976 S. im Ordner) 110 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**;

Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Februar 2003, 128 S., 36,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 086 S. im Ordner) 89 €.

Bauer/Hundmeyer u. a., **Kindertageseinrichtungen in Bayern**; Bayerisches Kindergartengesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften. 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 80 S., 26 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1270 S. im Ordner) 59 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 106. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 96 S., 27 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 296 S. im Ordner) 27 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbares Rechtssammlung mit Erläuterungen. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 96 S., 29 €. 108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 96 S., 29 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 566 S. in 2 Ordnern) 104 €. OBABl 2003, S. 96

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**; Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB und VOL mit EG-Vorschriften – Leitfaden. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 166 S., 39,80 €.

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**; Textausgabe mit Erläuterungen. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2003, 276 S., 66,20 €.

Jüngling/Riedlbauer u. a., **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**; Bayerischer Gruppierungsplan (BayGPl.) mit Zuordnungshinweisen und Erläuterungen, Funktionsplan (FPl.), Buchungs-ABC. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2003, 160 S., 41,60 €.

König/Luber/Gmeiner, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 328 S., 75,40 €.

Weiß/Niedermaier u. a., **Bayerisches Beamtengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2003, 336 S., 77,30 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, ehemals „Form Aufbau und Inhalt von Schreiben, Bescheiden und Rechtsnormen in der Verwaltung“. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2003, 156 S., 39 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 173. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2003, 332 S., 76,40 €.

Breier/Kiefer u. a., **Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den neuen Bundesländern – BAT-O**; Ergänzungsband Ost zum Kommentar „Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT“. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 124 S., 28,50 €. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 136 S., 31,30 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar.

72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 218 S., 50,10 €.

73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2003, 216 S., 49,70 €.

Berger/Kiefer, **Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**; Kommentar. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 290 S., 69,90 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2003, 160 S., 36,80 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 338 S., 77,70 €.

Schöll/Leopold u. a., **AO – Abgabenordnung**; Praktiker-Kommentar. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2003, 256 S., 64 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003, 162 S., 39 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 244 S., 49,50 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 142 S., 32,80 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 208 S., 47,80 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, Textausgabe. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. März 2003, 190 S., 49,40 €.

Birkel u. a., **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken, Kommentar. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 112 S., 33,60 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2003, 168 S., 32 €.

Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle, **Naturschutzrecht in Bayern**; Kommentar. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002, 224 S., 63,80 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2003, 124 S., 28,50 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 282 S., 70,50 €.

Pelhak, **Tierzuchtrecht**; Kommentar zum Bundesrecht und bayerischen Landesrecht. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 220 S., 88 €.

Erdle (fr.Theobald/Erdle), **Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker**; Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 78 S., 21,10 €.

OBABl 2003, S. 97



WALDNER
Firmengruppe

WALDNER beschleunigt von Chemie auf Informatik in weniger als 2 Minuten!



WELTNEUHEIT:



kurz
für sieben Fächer. Ob Chemie, Physik, Biologie, Mikrobiologie, Informatik, Mathematik oder Sprachen, im neuen Multifunktionsraum von WALDNER finden Lehrer und Schüler Arbeitsbedingungen – wie im richtigen Leben eines High-Tech Unternehmens. Computernetzwerk inklusive.

Einer für alle!

Ein Naturkunde/Telematikraum reicht vollkommen aus und sieben Fachlehrer unterrichten unter modernsten technischen Bedingungen!

WALDNER
Labor- und Schuleinrichtungen GmbH
Buchenstraße 12 · D-01097 Dresden
Telefon +49 (0) 351 - 8 29 60 - 11
Telefax +49 (0) 351 - 8 29 60 - 30
E-Mail: schule_vertrieb@waldner.de

www.waldner.de